

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der 3R Technics GmbH

Geltung der Bedingungen:

1. Die Angebote des Lieferers sowie die Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens die Annahme unserer Lieferungen und Leistungen gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.
2. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Stillschweigen seitens des Lieferers gegenüber den Bedingungen des Bestellers gilt in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung.
3. Abweichungen von diesen Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.

I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und können von uns daher jederzeit vor und zwei Werktage nach Zugang der Annahme des Bestellers widerrufen werden.
2. Der Besteller ist an seine Bestellung für die Dauer von 14 Tagen gebunden. Die Annahme erfolgt durch den Lieferer schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax oder per DFÜ, sofern nicht unmittelbar die Lieferungen bzw. Rechnungsstellung durch den Lieferer erfolgen.
3. Massgeblich für die vom Lieferer geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind die in den Spezifikationen des Lieferers enthaltenen Angaben. Soweit bei Verschleissteilen die Lebensdauer nicht in der Spezifikation enthalten ist, richtet sich die Lebensdauer dieser Teile nach der üblichen Lebensdauer derartiger Teile. Die übliche Lebensdauer ist von dem Umfang der Inanspruchnahme dieser Teile (Einschicht- oder Mehrschichtbetrieb) abhängig.

Liegt keine besondere Spezifikation des Liefergegenstandes vor, so gilt die Auftragsbestätigung des Lieferers als Spezifikation. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben bestimmen die Beschaffenheit des Liefergegenstandes nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Spezifikation in das Angebot einbezogen werden.

4. Angaben in den Spezifikationen des Lieferers zur Bestimmung der Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind keine Garantien, insbesondere auch keine Haltbarkeitsgarantien.

Angaben zum Liefer- und Leistungsumfang sind keine Zusagen über die Übernahme eines Beschaffungsrisikos. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Lieferers durch seinen Lieferanten bleibt vielmehr vorbehalten.

Die Übernahme von Garantien und des Beschaffungsrisikos setzen ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen der Parteien voraus, in denen die Begriffe der Garantie und des Beschaffungsrisikos ausdrücklich verwendet werden.

5. Soweit der Lieferer nicht ausdrücklich die Montageverantwortung übernimmt, liegt diese ausschliesslich beim Besteller. Vom Lieferer ausgehändigte Zeichnungen oder sonstige Hinweise zum Einbau seiner Liefergegenstände sind keine Montageanleitungen, sondern nur Hinweise auf die Abmessungen des Liefergegenstandes und die Angabe des Ortes, in den der Liefergegenstand eingebaut werden kann.

II. Preise

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschliesslich Verpackung.
2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet.

III. Software - Lizenz / Wartung

1. Für von uns gelieferte Software gelten ergänzend die jeweiligen Lizenzbestimmungen.
2. Soweit wir zusätzliche Wartungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden übernehmen, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der vereinbarten, andernfalls der üblichen, Wartungsgebühr zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Wartungsleistungen werden von unseren Geschäftsräumen aus erbracht.
3. Zur Inanspruchnahme der Wartung einschliesslich Telefonberatung sind nur der Kunde und dessen Angestellte berechtigt. Gewartet werden nur Softwareprogramme, die der jeweils letzten Version entsprechen. Wir sind berechtigt, für die Wartung Unterauftragnehmer einzusetzen und sämtliche Mittel zu benutzen, die wir nach unserem Ermessen für angemessen halten.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen dem Kunden gelieferten Vertragserzeugnissen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschliesslich Nebenforderungen (Wechselkosten, Zinsen etc.) bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Aussenstände des Kunden aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Vertragserzeugnisse (Vorbehaltsware) sind von anderen Warenbeständen des Kunden getrennt zu lagern. Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, instand zu halten und unentgeltlich für uns zu verwahren. Die Vorbehaltsware ist auf Kosten des Kunden ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, was uns auf Verlangen nachzuweisen ist. Dem Kunden ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware untersagt. Eine Pfändung oder sonstige mögliche Beeinträchtigung unserer Rechte ist uns unverzüglich mitzuteilen. Auch ist der Vollzugsbeamte und der Gläubiger, der die Pfändung oder sonstige Beschlagnahme veranlasst hat, unverzüglich von unserem Eigentumsrecht zu unterrichten.
3. Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder mit sonstigen wesentlichen Vertragspflichten uns gegenüber in Verzug, so sind wir zur sofortigen Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, uns freien Zugang zur Vorbehaltsware zu gewähren und alles zu tun, um die Ausübung des Rücknahmerechtes sicherzustellen.

4. Auf Verlangen des Kunden werden wir die uns nach den vorstehenden Vorschriften zur Verfügung stehenden Sicherheiten freigeben, sofern und soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit ihr Verkehrswert die uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

5. An sämtlichen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung überlassenen Unterlagen, einschliesslich Zeichnungen, ("Unterlagen") behalten wir uns alle Eigentumsrechte und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

V. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen werden zum vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Ist kein datumsmässig bestimmter Zahlungstermin bestimmt, werden mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung die Zahlungen zur Zahlung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen mit Empfang der Lieferungen und Leistungen von uns zur Zahlung fällig.

2. Der Besteller kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferer anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

VI. Lieferzeit, Lieferverzug und Nichtleistung

1. Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Liefertermin. Soweit der Besteller nicht alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. mindestens einen Monat vor dem schriftlich festgelegten Liefertermin beigebracht hat, verlängert sich der schriftlich festgelegte Liefertermin um einen Monat, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend aufgeführten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vollständig bei uns eingegangen sind.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller die Versandbereitschaft des Lieferers dem Besteller mitgeteilt ist.

3. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Besteller bei Lieferverträgen auf Abruf verpflichtet, mindestens 6 Monate abdeckende Liefereinteilungen im Voraus festzulegen und entsprechend den festgelegten Liefereinteilungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Liefertermin abzurufen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht oder nicht wie festgelegt nach, so ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Abruf und/oder die Einteilung selbst vorzunehmen, die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

4. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerung oder wegen nicht erbrachter Leistungen sind gegenüber dem Lieferer ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferers, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer vom Lieferer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Kann der Lieferer wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Höchstgrenzen: Ansprüche auf Verzugschäden sind auf die gesetzlichen Verzugszinsen, bezogen auf den Nettopreis des Vertragsgegenstandes, beschränkt. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind auf das Nettopreis des Vertragsgegenstandes beschränkt. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten des Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

Ein etwaiges, dem Besteller wegen dieser Sachverhalte zustehendes Rücktrittsrecht bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

5. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Lieferers bleibt vorbehalten.

6. Bei Annahmeverzug des Bestellers hat dieser dem Lieferer wegen dieser Pflichtwidrigkeit entstandenen Schaden, insbesondere dem Lieferer durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten, zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In diesem Falle beschränkt sich die Kostenübernahme des Bestellers auf die dem Lieferer durch die Lagerung der Liefergegenstände entstandenen Kosten. Der Lieferer ist ausserdem berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

VII. Höhere Gewalt

1. Ist der Lieferer von der Erfüllung seiner Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere Betriebsstörung, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc. so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die Umstände die Belieferung unmöglich, so ist der Lieferer von seiner Lieferverpflichtung frei.

Diese Regelung gilt auch entsprechend in den Fällen von Aussperrung und Streik.

2. Wenn die vorstehende Behinderung länger als einen Monat andauert, sind beide Parteien berechtigt, hin sichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferer sind in diesen Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen.

VIII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

IX. Entgegennahme/Mängelanzeige

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vertragserzeugnisse unverzüglich nach Erhalt auf Fehlerfreiheit zu überprüfen und Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, nach Erkennbarkeit zu rügen. Alle Mängelrügen bedürfen der Schriftform und der Spezifikation des Mangels. Ungenügende oder verspätete Mängelrügen haben den Ausschluss aller Ansprüche wegen des betreffenden Mangels zur Folge.

2. Bei grösseren Lieferungen gleicher Güter kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgewiesen werden, wenn die Mängel mittels eines anerkannten repräsentativen Stichprobenverfahrens festgestellt wurden.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

X. Sachmängel/Verjährungsfrist

1. Ist der Liefergegenstand nicht frei von Sachmängeln oder hat der Lieferer für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so hat der Lieferer nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern. Verschleissteile, die bei Gefahrübergang mangelfrei sind, deren Lebensdauer jedoch kürzer als die in X. Ziffer 4 geregelte Verjährungsfrist ist, sind wegen dieser kürzeren Lebensdauer nicht mangelhaft.
2. Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem zweiten Versuch fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Besteller kann Schadensersatz wegen des Sachmangels geltend machen bei vorsätzlicher oder grober Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie für Nachbesserung, Neulieferung oder Neuleistung. Kann der Lieferer wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Höchstgrenzen: Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind auf das Nettopreis des Vertragsgegenstandes beschränkt. Im Falle des Satzes VI ist jedwede Schadensersatzhaftung im Zusammenhang mit Mängeln des Vertragsgegenstandes beschränkt auf maximal das Netto-Preis der mangelhaften Teile. Schadensersatz wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen des Lieferers.
3. Entscheidet sich der Lieferer für Nachbesserung, so trägt er die für die Nachbesserung erforderlichen Kosten. Kosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz oder den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort des Bestellers verbracht worden ist, trägt der Besteller. Erfolgt die Nachbesserung durch den Besteller, so beschränkt sich der Kostenerstattungsanspruch des Bestellers auf die tatsächlich auf den Liefer- und Leistungsanteil des Lieferers entfallenden Kosten.
4. Die regelmässige Verjährungsfrist für mangelhafte Liefergegenstände, die üblicherweise nicht für Bauwerke verwendet werden, beträgt 2 Jahre ab der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller. 5. Im Falle der Nachbesserung, Neulieferung oder Neuleistung läuft die Verjährungsfrist für den nicht betroffenen Teil des Liefergegenstandes unverändert weiter. Die Verjährungsfrist für das nachgebesserte Teil oder die Neulieferung bzw. die Neuleistung beträgt ein Jahr, beginnend ab Beendigung der Nachbesserung oder der Neuleistung bzw. ab Ablieferung des neu gelieferten Teils beim Besteller. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand. Sofern der Lieferer auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, ist die Verkürzung der Verjährungsfrist ausgeschlossen bei vorsätzlicher oder grober Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie für Nachbesserung, Neulieferung oder Neuleistung.
6. Ansprüche des Bestellers bei Mängeln wegen einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Liefergegenstandes bestehen nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Sachmangels, die auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zurückzuführen sind oder die zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führen.
7. Handelt es sich bei den Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände, so sind sämtliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Lieferer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.

XI. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Schutzpflichten

1. Die Haftung des Lieferers wegen Sach- oder Rechtsmängeln oder Lieferverzögerungen oder Nichtlieferung wird von diesem Abschnitt (XI) nicht erfasst. Für diese Haftung gelten die Regelungen der Abschnitte VI., X., XII. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
2. Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen, insbesondere von Schutzpflichten oder Pflichten aus rechtsgeschäftähnlichen Schuldverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Lieferer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Kann der Lieferer wegen einfacher Fahrlässigkeit zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Höchstgrenzen: Ansprüche auf Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Schutzpflichten sind auf das Nettopreis des Vertragsgegenstandes beschränkt. Die Haftung wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen des Lieferers.
3. Diese Haftungsbeschränkung nach Abs. (2) findet entsprechend auf deliktische Ansprüche Anwendung.
4. Schadensersatzansprüche wegen der in diesem Abschnitt geregelten sonstigen Pflichtverletzungen verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Soweit der Lieferer wegen der Verletzung von Schutzpflichten in Anspruch genommen werden kann, gilt diese Einschränkung der Verjährungsfristen nicht bei vorsätzlicher oder grober Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale.

XII. Gewerbliche Schutzrechte

1. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Warenzeichen, Patenten, Patentanmeldungen, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Urheberrechten gegenüber dem Lieferer, seiner Organe, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferers, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder vom Lieferer die Nichtverletzung der vorstehenden gewerblichen

Schutzrechte garantiert wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer vom Lieferer, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Können der Lieferer oder seine Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Bei der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Produktionsausfall und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten durch Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

2. Das Recht zum Rücktritt des Bestellers wegen der Verletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte bleibt unberührt.

XIII. Installation

1. Werden von uns Installationsarbeiten beim Kunden durchgeführt, so hat der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig alle Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere (a) alle aufgrund der Besonderheiten vor Ort etwa nötigen Vorrichtungen und Arbeitsmittel wie u.U. Gerüste, Hebezeuge u.ä., (b) Energie und Wasser, einschliesslich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, (c) für die Aufbewahrung der Vertragsgegenstände, sonstiger Materialien, Werkzeuge etc. etwa erforderliche Räume sowie (d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände des Installationsortes erforderlich sind, zu stellen.

2. Vor Beginn der Installation hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie etwa erforderliche statische oder sonst in Bezug auf die Installationsumgebung erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Verzögern sich Installation oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.

4. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

XIV. Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Ein Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen Sachmängel oder sonstiger Schadensersatzansprüche liegt nur vor, wenn die Parteien schriftlich erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln. Stellt das Berufen auf dieses Schriftformerfordernis ein rechtmässigbräuchliches Verhalten dar, so kann sich keine Partei auf die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses berufen.

XV. Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, alle uns bzw. unsere Erzeugnisse betreffenden kaufmännischen und technischen Informationen - auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen - streng vertraulich zu behandeln und insbesondere unseren Wettbewerbern nicht zugänglich zu machen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim bezeichnet sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zur Zeit der Überlassung veröffentlicht oder dem Kunden bereits bekannt waren, nach Überlassung an den Kunden veröffentlicht wurden, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hätte, oder dem Kunden von dritter Seite rechtmässig zur freien Verfügung überlassen werden. Der Kunde steht dafür ein, dass auch seine Angestellten, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen diese Geheimhaltungsverpflichtung vollumfänglich beachten.

XVI. Eigentumsrechte

Bei Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich ohne Einbehalt von Kopien zurückzugeben.

XVII. Ausfuhrbestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, im Hinblick auf den Vertragsgegenstand, einschliesslich der damit übermittelten technischen Information, die Ausfuhrbestimmungen der Schweiz sowie aller sonstigen Staaten, deren Ausfuhrbestimmungen im Einzelfall zur Anwendung kommen, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, zu beachten. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden, sich die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller findet das schweizerische Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.

2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Zürich und nach der Wahl des Lieferanten auch der Gerichtsstand des Bestellers.

3. Sollte eine Bestimmung von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt.

Version 27.04.2010

3R Technics GmbH
Technoparkstrasse 1
8005 Zürich
Schweiz

MWSt.-Nr. 576 857
Handelsregister des Kantons Zürich
CH-Nummer: CH-020.4.027.229-6